



KANZLEI AUSSERHOFER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft und Steuern

Intrastat – 3. Trimester 2013.....	2
Black-List-Meldung – 3. Trimester 2013.....	2
Neuerungen zu Register-, Hypothekar- und Katastersteuer ab 2014.....	5

Arbeit & Soziales

Förderung für Neueinstellung von Jugendlichen.....	8
--	---

Recht

Fachtagung.....	10
-----------------	----

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar



Intrastat-Meldung - 3. Trimester 2013

Am **Freitag, den 25. Oktober 2013** ist die dritte trimestrale Intrastat-Meldung für das Jahr 2013 fällig.

Diese Meldung muss gemacht werden, wenn im Laufe des 3. Trimesters des Jahres 2013:

- innergemeinschaftliche Einkäufe/Verkäufe von Waren, bzw.
- innergemeinschaftliche Erwerbe/Lieferungen von Dienstleistungen getätigt wurden.

Für unsere Kunden mit trimestraler MwSt.-Abrechnung, bzw. für die Kunden welche die Buchhaltung selbst machen:

Aufgrund der genannten Fälligkeit, ersuchen wir Sie, uns folgende Unterlagen **innerhalb 17. Oktober 2013** vorbeizubringen (es genügt auch ein Fax oder E-Mail!):

- innergemeinschaftliche Rechnungen (Einkauf und Verkauf) von Waren und Dienstleistungen welche im 3. Trimester 2013 (01.07. – 30.09.2013) eingegangen sind bzw. registriert wurden;
- Auflistung der innergemeinschaftlichen Rechnungen;
- zusammenfassenden Ausdruck des MwSt.-Registers für das 3. Trimester 2013.

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine innergemeinschaftlichen Verkäufe bzw. Erwerbe getätigt haben.

Black-List-Meldung - 3. Trimester 2013

Am **Donnerstag, den 30. Oktober 2013** ist die elektronische Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten (nur Wirtschaftstreibende) mit Sitz in Steuerparadiesen die sog. „Black-List-Meldung“ für das 3. Trimester 2013 fällig. In dieser Meldung müssen alle getätigten Umsätze betreffend die Monate Juli, August und September angegeben werden.

Diese Meldung ist verpflichtend, falls gegenüber **Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen** folgende **Umsätze (ab Euro 500,00)** getätigt wurden:

- Erwerb und Lieferung von Waren;
- Erwerb und Lieferung von Dienstleistungen.



Falls wir für Sie diese Meldung abfassen und innerhalb 31. Oktober 2013 telematisch übermitteln sollen, müssen Sie uns folgende **Unterlagen innerhalb 22. Oktober 2013** zukommen lassen:

- Rechnungen bzw. Belege (auch Zollbolletten);
- Informationen über Kunden und Lieferanten
 - Steuernummer bzw. Mehrwertsteuernummer (falls nicht vorhanden, andere Identifikationsnummer) für alle Subjekte
 - **Natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, Nachname, Vorname, Geburtsort/-datum, Wohnsitz
 - **Nicht natürliche Personen:** Firmenbezeichnung, rechtlicher Sitz
- Auflistung der getätigten Umsätze bzw. Ausdruck aus MwSt.-Register

Sollten wir von Ihnen keine Unterlagen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie im betreffenden Trimester keine für die Black-List-Meldung relevante Umsätze getätigt haben.

Hinweis:

- Bei Unklarheiten über die Relevanz der einzelnen Belege für die Black-List-Meldung, sollten Sie uns **alle Rechnungen und Belege** welche im Zusammenhang mit Wirtschaftstreibenden mit Sitz in Steuerparadiesen ein- bzw. ausgegangen sind, zukommen lassen.
- Relevant für diese Meldung sind auch die Umsätze gegenüber Unternehmen aus Steuerparadiesen, welche sich **in Italien direkt registriert** bzw. **in Italien einen Steuervertreter** ernannt haben.
- Die Umsätze müssen entsprechend dem **Registrierungsdatum** in der Buchhaltung in der Black-List-Meldung erfasst werden. Bei Fehlen des Registrierungsdatums für Nicht-EU-Dienstleistungen gilt das **Zahlungsdatum** als Referenzdatum für die zeitliche Zuordnung des Umsatzes zur Meldung.
- Mit Gesetzesdekret (DL 16/2012) vom 2. März 2012 wurde für die Umsätze („Operationen“ im Wortlaut lt. Gesetzesdekret) gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen **eine Schwelle von Euro 500,00** eingeführt, innerhalb welcher die Umsätze nicht mehr gemeldet werden müssen. Demzufolge müssen Operationen gegenüber Kunden und Lieferanten mit Sitz in Steuerparadiesen bis zu einem Betrag von Euro 500,00 in der Black-List-Meldung nicht mehr angegeben werden.



Liste der Steuerparadiese		
EUROPA	ASIEN	AFRIKA
Andorra	Libanon	Angola
Gibraltar	Bahrain	Dschibuti
Liechtenstein	Brunei	Kenia
Luxemburg	Hongkong	Liberia
Monaco	Macao	Mauritius
San Marino	Malaysia	Sankt Helena
Schweiz	Malediven	Seychellen
Insel Man	Oman	
Jersey (Kanalinseln)	Philippinen	
Guernsey (Kanalinseln)	Singapur	
Alderney (Kanalinseln)	Taiwan	
Herm (Kanalinseln)	Vereinigte Arabische Emirate	
Sark (Kanalinseln)		
AMERIKA	OZEANIEN	
Anguilla	Jamaika	Cook-Inseln
Antigua	Kayman-Inseln	Französisch Polinesien
Aruba	Montserrat	Marshall-Inseln
Bahamas	Niederländische Antillen	Kiribati
Barbados	Panama	Nauru
Barbuda	Porto Rico	Neu-Kaledonien
Belize	St. Kitts and Nevis	Niue
Bermuda	St. Lucia	Salomon-Inseln
Costa Rica	St. Vincent and Grenadines	Samoa
Dominica	Turks and Caicos Islands	Tonga
Ecuador	Uruguay	Tuvalu
Grenada	Virgin Islands (UK)	Vanuatu
Guatemala	Virgin Islands (US)	

Neuerungen zu Register-, Hypothekar- und Katastersteuer ab 2014

Nachdem im Bereich der indirekten Steuern erst im Juni die Stempelsteuer von Euro 1,81 bzw. Euro 14,62 auf Euro 2,00 bzw. Euro 16,00 erhöht wurde, sind mittels kürzlich erlassener Gesetzesverordnung auch die fixe Register-, Hypothekar- und Katastersteuer mit Wirkung ab 2014 erhöht worden. Mit diesen Erhöhungen ist die Aufmerksamkeit vor allem auf eine bereits im Jahr 2011 beschlossene „Vereinfachung“ der Registersteuer gestoßen. Im Nachfolgenden die wesentlichen Änderungen hinsichtlich dieser indirekten Steuern mit Wirkung ab 2014.

Fixe Register-, Hypothekar- und Katastersteuer

Mit Gesetzesverordnung Nr. 104/2013 wurden die fixen Register-, Hypothekar- und Katastersteuern mit Wirkung ab **01.01.2014** einheitlich von Euro 168,00 auf **Euro 200,00** erhöht.

Dies bedeutet somit eine Erhöhung der Kosten bei der Übertragung von Liegenschaften, sowie auch für folgende Akte:

- Annahme und Verzicht von Erbschaften
- Vereinbarungen zwischen den Ehepartner
- Prokuren und Vollmachten
- registrierungspflichtige Urkunden der Gesellschaften (z. B. Gesellschaftsvertrag, Kapitalerhöhung)
- Leihverträge und Vorverträge für Liegenschaften

Von der Erhöhung nicht betroffen bleibt die Mindestgebühr über Euro 67,00 bei der Registrierung von Mietverträgen.

Proportionale Registersteuer

Eine wesentliche Neuerung im Bereich der Übertragung von Liegenschaften wurde bereits vor zweieinhalb Jahren mit Gesetzesverordnung Nr. 23/2011 beschlossen. Diese betrifft die „Vereinfachung“ der Hebesätze bei der Übertragung von Liegenschaften unter Anwendung der proportionalen Registersteuer und gilt – sofern sich keine Änderungen mehr ergeben – mit Wirkung **ab 01.01.2014**.

Demnach sind ab dem Jahr 2014 nur noch zwei Hebesätze für die Übertragung von Liegenschaften vorgesehen:



- **2 Prozent** für die Erstwohnung (ausgenommen Katastereinheiten A/1, A/8 und A/9)
- **9 Prozent** für alle anderen Liegenschaften

Sämtliche aktuell bestehenden Erleichterungen bzw. Begünstigungen wurden gestrichen; auch jene die in anderen Sondergesetzen enthalten sind. Was die Streichung der bisherigen Erleichterungen und Begünstigungen im Registersteuertarif anbelangt, so wirkt sich dies negativ auf folgende Übertragungen von Liegenschaften aus:

- Übertragung denkmalgeschützter Gebäude
- Übertragung zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen (ONLUS)
- Übertragung von Wohnungen von Privaten an Immobilienhandelsfirmen
- Übertragung zugunsten des Staates
- Übertragung zugunsten aller anderen öffentlichen Gebietskörperschaften
- Übertragung von Liegenschaften die sich in einem für den Wohnbau genehmigten Wiedergewinnungsplan befinden

Nachdem man sich bei Erlass der Gesetzesverordnung vor zweieinhalb Jahren über die Tragweite betreffend die Streichung der Erleichterungen vielleicht nicht ganz bewusst war, besteht die Möglichkeit dass bis Jahresende noch einige Erleichterungen für die Zeit ab 2014 bestätigt werden.

Im Zusammenhang mit den Übertragungen ist es wichtig zu erwähnen, dass bei Inanspruchnahme der proportionalen Registersteuer auf jeden Fall ein Mindestbetrag von Euro 1.000 geschuldet ist. Dies kann vor allem bei der Übertragung von kleinen Liegenschaftseinheiten (z. B. Garage) einen wesentlichen Kostenfaktor darstellen.

In der nachfolgenden Tabelle eine zusammenfassende Übersicht zu den Änderungen:

Gegenstand	Verkauf durch	bis 31/12/2013	ab 01/01/2014
Erstwohnung (MwSt. 4%)	Bauträger	Register-, Kataster-, und Hypothekarsteuer: jeweils 168 €	Register-, Kataster-, und Hypothekarsteuer: jeweils 200 €
Erstwohnung (MwSt.-frei oder außerhalb MwSt.)	Privatperson Andere Unter- nehmer	Registersteuer: 3% (Minimum = 168€) Kataster- und Hypo- thekarsteuer: jeweils 168 €	Registersteuer: 2% (Minimum = 1.000 €) Kataster- und Hypo- thekarsteuer: jeweils 50 €
Andere Wohnungen (MwSt. 10% oder 21%/22%)	Bauträger	Register-, Kataster-, und Hypothekarsteuer: jeweils 168 €	Register-, Kataster-, und Hypothekarsteuer: jeweils 200€
Andere Wohnungen (MwSt.-frei oder au- ßerhalb MwSt.)	Privatperson Andere Unter- nehmer	Registersteuer: 7% Hypothekarsteuer: 2% Katastersteuer: 1% (mit einem Minimum von jeweils 168€)	Registersteuer: 9% (Minimum = 1.000 €) Kataster- und Hypo- thekarsteuer: jeweils 50 €
Gewerbliche Bauein- heiten (MwSt. 10% oder 21%/22% bzw. MwSt.-frei)	Bauträger Andere Unter- nehmer	Registersteuer: 168€ Hypothekarsteuer: 3% Katastersteuer: 1%	Registersteuer: 200€ Hypothekarsteuer: 3% Katastersteuer: 1%
Gewerbliche Bauein- heiten (außerhalb MwSt.)	Privatperson	Registersteuer: 7% Hypothekarsteuer: 2% Katastersteuer: 1% (mit einem Minimum von jeweils 168€)	Registersteuer: 9% (Minimum = 1.000 €) Kataster- und Hypo- thekarsteuer: jeweils 50 €
Landwirtschaftliches Grundstück (außerhalb MwSt.)	Privatperson Bauträger Andere Unter- nehmer	Registersteuer: 15% Hypothekarsteuer: 2% Katastersteuer: 1% (mit einem Minimum von jeweils 168€)	Registersteuer: 9% (Minimum = 1.000 €) Kataster- und Hypo- thekarsteuer: jeweils 50 €
Baugrund (MwSt. 21%/22%)	Bauträger Andere Unter- nehmer	Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer: jeweils 168 €	Register-, Kataster- und Hypothekarsteuer: jeweils 200 €
Baugrund (außerhalb MwSt.)	Privatperson	Registersteuer: 8% Hypothekarsteuer: 2% Katastersteuer: 1% (mit einem Minimum von jeweils 168€)	Registersteuer: 9% (Minimum = 1.000 €) Kataster- und Hypo- thekarsteuer: jeweils 50 €



Hinweis:

Diese neuen Tarife für die Registersteuer gelten zum jetzigen Zeitpunkt ab 01.01.2014. Es ist durchaus möglich dass sich bis Jahresende noch Änderungen ergeben.

Dr. Thomas Graber

ARBEIT & SOZIALES

Neueinstellung von Jugendlichen zwischen 18 und 29 Jahren wird mit bis zu 650 Euro im Monat gefördert

Die Inps gibt im Rundschreiben Nr. 131 vom 17/09/2013 die Einzelheiten zur effektiven Anwendung und Umsetzung einer konkreten Förderung bekannt. In diesem Rundschreiben werden schemenhaft die wichtigsten Punkte zusammengefasst und die konkreten Fragen zur praktischen Umsetzung dieser Förderung erörtert.

Diese Förderung betrifft konkret Neueinstellungen und Umwandlungen von Verträgen ab dem Zeitpunkt **07. August 2013**.

Wer hat Anrecht auf die Förderung?

Im genannten INPS Rundschreiben wird präzisiert, dass alle Firmen, Unternehmen und Freiberufler Anrecht haben, auch öffentlichen Körperschaften sowie andere Rechtssubjekte ohne kommerzielle Aufgaben. Ausgeschlossen bleiben die Hausangestellten der privaten Arbeitgeber.

Welche Einstellungen werden gefördert?

Es werden die Neueinstellungen auf unbestimmte Zeit von Jugendlichen zwischen 18 und 29 Jahren gefördert, die entweder in den letzten 6 Monaten kein regelmäßiges Einkommen ODER keinen höheren Schulabschluss vorzuweisen haben (also nur den Abschluss der Pflichtschuljahre). Auch die Neueinstellung von Lehrlingen fällt in diese Förderung, sollte der Lehrling mehr als 18 Jahre alt sein. Die Förderung gilt auch für Teilzeitverträge. Sie gilt nicht für Arbeit auf Abruf oder für das eher selten angewandte Job Sharing.



Wie verhält es sich bei der Umwandlung von Arbeitsverträgen auf unbestimmte Zeit?

In diesem Fall muss der Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Umwandlung das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und auf jeden Fall unter 30 Jahre alt sein. Der Vertrag kann in Grenzfällen auch etwas früher umgewandelt werden, falls die Grenze dann eingehalten werden kann oder eben noch einmal verlängert und dann erst umgewandelt werden, sobald der besagte Mitarbeiter die 18 Jahre vollendet hat. Zum Zeitpunkt der Umwandlung darf der Mitarbeiter jedoch nicht länger als 6 Monate regulär angestellt sein, denn in diesem Fall wäre die 2. Voraussetzung, nämlich fehlendes regelmäßiges Einkommen in den letzten 6 Monaten, nicht mehr gegeben.

Wie lange wird es diese Förderung geben und wie viel genau beträgt die Förderung?

Die Förderung hat mit den Einstellungen ab dem 07. August 2013 begonnen und wird weiter bestehen bleiben bis zum 30. Juni 2015. Die Förderung selbst beträgt eine Beitragsgutschrift von 1/3 des Monatsbruttolohnes bis zu einem Maximum von 650 Euro pro Monat für insgesamt 18 Monate, bei einer Umwandlung für 12 Monate. Dieser Betrag kann mit den monatlich geschuldeten Beiträgen der Firma verrechnet werden. Bei Lehrlingen muss man sich bewusst sein, dass der Betrieb bereits einen reduzierten Beitrag bezahlt, somit kann die Förderung auch nie mehr ausmachen, als für den Lehrling effektiv geschuldet wäre. Damit relativiert sich diese Förderung was die konkrete Anwendung bei Lehrlingen betrifft, denn viele der neu eingestellten Lehrlinge bei Betrieben unter 9 Mitarbeitern sind bereits vollkommen beitragsbefreit.

Eine weitere Bedingung betrifft die Gesamtanzahl der Mitarbeiter, also der sogenannte Betriebskorpus, der in Summe durch die Neueinstellung oder Umwandlung effektiv ansteigen muss. Hier werden zur Berechnung die letzten 12 Monate vor Einstellung/Umwandlung herangezogen. Bei der Berechnung werden jedoch Selbstkündigungen eines Mitarbeiters, Pensionierungen oder bei erfolgten Reduzierungsmaßnahmen des Personalstandes nicht berücksichtigt. Eine nie zu vergessene Grundvoraussetzung für alle Förderungen ist, dass Unternehmen die Beiträge und Steuern der Mitarbeiter regulär bezahlen, die Standards der Arbeitssicherheit einhalten und auch alle restlichen rechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts einhalten.

Wie wird die Förderung beantragt?

Der Arbeitgeber, bzw. der beauftragte Arbeitsrechtsberater muss einen Antrag an das INPS stellen und zwar am Besten **BEVOR die Einstellung oder Umwandlung erfolgt**, möchte man wirklich sicher gehen, dass man die Förderung für einen Mitarbeiter auch de facto zugesprochen bekommt. Danach



hat das INPS 3 Tage Zeit, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu prüfen und dem Antrag stattzugeben. Erst dann würde man den Mitarbeiter einstellen, wobei dies wiederum binnen 7 Tagen dem INPS kommuniziert werden muss, ansonsten verfällt das Anrecht auf die Förderung automatisch.

Dr. Gudrun Mairl (Stand 03/10/2013)

RECHT

PMAB
PLATTER MENESTRINA AUSSERER
BAUER PITTELLI PLATTER
RECHTSANWÄLTE · AVVOCATI

Fachtagung zum neuen Landesraumordnungsgesetz und zu den Neuerungen betreffend den Handel in den Gewerbegebieten

Unsere Kanzlei veranstaltet im Rahmen ihres 30-Jahr Jubiläums am **18. Oktober 2013 um 15.00 Uhr** in der Handelskammer Bozen, Südtirolerstraße 60, den zweiten Teil einer Fachtagung zu folgenden Themen:

Der Raumordnungsvertrag

Dr. Hans Zelger, Richter am Staatsrat

Weitere Abänderungen am Landesraumordnungsgesetz

RA Dr. Alexander Bauer, Sozius der Rechtskanzlei PMAB

Auswirkungen des „Decreto del fare“ auf urbanistische Standards und Handel

Dr. Bernhard Lageder, Richter am Staatsrat

Die Konventionierung

RA Dr. Renate von Guggenberg, Abteilungsleiterin der Anwaltschaft des Landes

Le zone residenziali

Avv. Fabrizio Cavallar, Ufficio legale del territorio della Provincia Autonoma di Bolzano

Moderation: RA Dr. Peter Platter

Für die noch verbliebenen Plätze melden Sie sich bitte bis zum 16. Oktober 2013 mittels E-Mail: info@pmab.it oder mittels Fax: 0471-980426 an.

RA Dr. Peter Platter



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Mittwoch, 16. Oktober 2013

MwSt. – Abrechnung für September

MwSt. – Absichtserklärung

Freitag, 25. Oktober 2013

Intrastat – Monatliche Meldung für September

Intrastat – Trimestrale Meldung für 3. Trimester

Donnerstag, 31. Oktober 2013

Black-List – Monatliche Meldung für September

Black-List – Trimestrale Meldung für 3. Trimester